

4. Tragwerksplaner nach § 66 SächsBO

| | | |
|--|-----------------------|-----|
| Name, Vorname | Telefon (mit Vorwahl) | |
| Straße, Hausnummer | PLZ | Ort |
| <input type="checkbox"/> Bauingenieur / Architekt und in die Liste der qualifizierten Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen | Listennummer: | |
| <input type="checkbox"/> Prüflingenieur für Standsicherheit nach § 13 DVOSächsBO und in die Liste der qualifizierten Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen | Listennummer: | |

5. Bestätigung des Tragwerksplaners bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2

Hiermit bestätige ich,

dass die Standsicherheit des Gebäudes/der Gebäude an das/die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, nicht beeinträchtigt wird.

Datum, Unterschrift des Tragwerksplaners

6. Anlagen gemäß DVOSächsBO

Lageplan
(mit genauer Angabe der Lage der zu beseitigenden Anlagen und Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer)

Standsicherheitsnachweis bei nicht freistehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 3, 4 oder 5

Standsicherheitsnachweis bei Gebäuden, bei denen sich die Beseitigung auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann

statistischer Erhebungsbogen

7. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die in dem Antrag und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von § 68 SächsBO erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern sind freiwillig.

Bauherr und Entwurfsverfasser sind damit einverstanden, dass Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften einem Verlag zur kostenlosen Veröffentlichung mitgeteilt werden. ja nein

8. Hinweise

Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Anzeige entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Gesetzen oder Verordnungen einzuholen bzw. zu erstatten. Hierbei kann es sich insbesondere um Genehmigungen oder Anzeigen nach dem Städtebau-, Denkmalschutz-, Immissionsschutz-, Gefahrstoff- oder Abfallrecht handeln.

9. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Bauherrn / Vertreters des Bauherrn